

# Retax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 01/2020

13.01.2020

### 1. Klinikstempel: Fehlende Arztangaben

Uns liegen aktuell einige Retaxationen insbesondere der Pronova BKK mit Vollabsetzungen vor, da der Krankenhaus-Stempel nicht den ausstellenden Arzt erkennen lässt. In diesen Fällen kann und darf die Verordnung durch die Apotheke nicht beliefert werden. Vielmehr muss die entsprechende Verordnung ergänzt werden, und zwar durch den ausstellenden Arzt selber oder durch die Apotheke nach Rücksprache mit dem Arzt. Dies betrifft: Name, Vorname und Berufsbezeichnung des Arztes. In dringen Fällen, so auch im Notdienst, kann die Ergänzung auch nach Abgabe des Arzneimittels erfolgen.

Auf einigen Retaxationen wurde lediglich der Nachname des verordnenden Arztes handschriftlich durch diesen nachgetragen, allerdings ohne Berufsbezeichnung! Die Angabe der Berufsbezeichnung ist allerdings Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Rezept. Die Berufsbezeichnung selber kann durch die Apotheke nach Rücksprache mit dem Arzt nachgetragen werden. In dringenden Fällen, d.h. auch im Notdienst, kann der Nachtrag im Nachgang zur Abgabe des Arzneimittels erfolgen.

Aber: In allen vorgenannten Fällen raten wir an, den Patienten/die Patientin gerade im Notdienst (!) zurück in das Krankenhaus zwecks Ergänzung/Neuausstellung einer Verordnung zu schicken. Wir haben bereits mehrfach die Saarländische Krankenhausgesellschaft auf die Unzulänglichkeiten von Rezepten aus Krankenhäusern (insbesondere Marienhaus Klinikum Saarlouis, Knappschaftsklinikum Sulzbach) hingewiesen. Auch wir wissen natürlich, dass das keinen „Spaß“ macht, schon gar nicht im Notdienst. Hier handelt sich aber um Unzulänglichkeiten der ausstellenden Ärzte, die Apotheken nicht zu vertreten haben! Dass der SAV seine Apotheken angeraten hat, die Patienten/innen zurück ins Krankenhaus zu schicken, haben wir der Saarländischen Krankenhausgesellschaft ebenfalls kommuniziert.

### 2. Präqualifizierung: Überprüfung der PQ-Daten durch die Krankenkassen

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass uns erste Rechnungsabsetzungen wegen fehlender Präqualifizierung vorliegen. Ob es sich um Einzelfälle handelt, ist derzeit noch nicht absehbar. Daher empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, vor Abgabe eines Hilfsmittels zu prüfen, ob Sie dafür eine Präqualifizierung besitzen.

**Beispiel A)** Verordnung über ein Inhalationsgerät, PG 14.24.01.0  
→ PQ-Versorgungsbereich 14 D  
→ Ihr PQ-Zertifikat enthält den Versorgungsbereich 14 DR  
→ **Abgabe möglich**

**Beispiel B)** Verordnung über eine Ellenbogenorthese, PG 23.08.04  
→ PQ-Versorgungsbereich 23 B3  
→ Dieser Versorgungsbereich findet sich nicht auf Ihrem PQ-Zertifikat  
→ **Abgabe nicht möglich**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer